

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete in der Kupferstadt Stolberg;

Beschlussvorlage <i>Erstellt durch:</i> A 50 Amt für Soziales <i>Beteiligt:</i>	Vorlagen-Nr.: WP18/2025/3819-01 Datum: 12.05.2025
---	--

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	11.06.2025	Ausschuss für Soziales und Generationengerechtigkeit	Vorberatung
Ö	01.07.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
Ö	01.07.2025	Rat der Kupferstadt Stolberg	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Generationengerechtigkeit /Der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Rat/Der Rat der Kupferstadt Stolberg beschließt, von der sog. Opt-Out-Regelung gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Gebrauch zu machen und damit auch zukünftig die Leistungen nach AsylbLG ohne Bezahlkarte zu erbringen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2025 besteht für die Kommunen in NRW die Option der Einführung einer sog. Bezahlkarte für Geflüchtete. Bis zum 01.01.2026 sind die Kommunen aufgefordert, über die Einführung Beschluss fassen zu lassen.

Die Einführung einer Bezahlkarte würde bedeuten, dass den Geflüchteten nur noch ein geringer Barbetrag (50,- EUR) pro Person pro Monat zur Verfügung gestellt würde, während der überwiegende Anteil der Leistung auf einer Debit-Karte hinterlegt würde, mit der die Betroffenen in Geschäften bargeldlos zahlen können.

Durch die Einführung einer Bezahlkarte soll einerseits unterbunden werden, dass Teile der Leistung ins Ausland (i.d.R. Herkunftsland) transferiert werden, andererseits soll unterbunden werden, dass Leistungen z.B. für ein Glücksspiel missbraucht werden.

Das Thema Bezahlkarte wird in der Öffentlichkeit sehr ambivalent wahrgenommen. Es bedarf daher einer eingehenden, sachlichen Betrachtung.

Im Vorfeld fand daher ein Austausch zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI/NRW) und den Kommunen zur Erläuterung des Verfahrens statt.

Darüber hinaus tauschte sich die Verwaltung auf StädteRegionsebene sowohl auf Dezernats- als auch auf Amtsebene über dieses Thema aus, wobei die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse gewonnen und abgewogen werden konnten:

Grundsätzlich sind die Ziele der Bezahlkarte, die einerseits den Transfer von Bargeld ins Ausland unterbinden soll und andererseits den Missbrauch von Sozialleistungen z.B. für

Glücksspiel verhindern soll, sinnvoll und erstrebenswert.

Sofern die Kommunen eine Bezahlkarte einführen, müssten sie sich zwischen zwei Anwendungsoptionen entscheiden:

Im sog. „Blacklist-Verfahren“ würden die Bankverbindungen für bestimmte Dienstleistungen (z.B. Glücksspiel) vor Ausstellung hinterlegt, so dass diese nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können.

Den Karteninhabenden stände es jedoch frei, nach Belieben eigene Konten zu hinterlegen, auf die Geldleistungen transferiert würden. Von dort wäre eine Weiterleitung ins Ausland oder zu den eigentlich unterbundenen Dienstleistungen dennoch möglich und nicht kontrollierbar.

Im sog. „Whitelist-Verfahren“ müssten durch das Amt für Soziales auf Antrag, bestimmte Bankverbindungen freigeschaltet werden, da nur auf diese Bankverbindungen Geld transferiert werden kann.

Da im sog. „Blacklist-Verfahren“ die Manipulationsmöglichkeit durch die Karteninhabenden bereits vorhersehbar ist, käme potenziell nur das sog. „Whitelist-Verfahren“ in Frage.

Doch auch hier ergeben sich zahlreiche Manipulationsmöglichkeiten. So führte der Freistaat Bayern die Bezahlkarte bereits flächendeckend ein. Seitdem engagieren sich zahlreiche Verbände gegen diese Praxis, indem sie Warengutscheine, die mit der Bezahlkarte erworben wurden, gegen Bargeld tauschen. Auch in Nordrhein-Westfalen regt sich Widerstand (z.B. durch „Pro Asyl“) und auch durch soziale Träger u.a. durch die konfessionell angebotenen Träger in der StädteRegion Aachen.

Gleichzeitig verursacht das Whitelist-Verfahren einen enormen Verwaltungsaufwand, da bei jeder geringfügigen Änderung z.B. schon beim Wechsel eines Handy-Anbieters, eine Bankverbindung neu durch die Verwaltung auf der Karte hinterlegt werden müsste.

In der Kupferstadt Stolberg erhalten die Leistungsbeziehenden ihre Leistung in Form von Barschecks, also nicht durch Überweisung auf ein Konto. Die Kosten der Unterkunft (Mietzahlungen) werden direkt auf die Konten der Vermieter vorgenommen. Auf diese Weise findet insofern Kontrolle statt, dass die Betroffenen persönlich erscheinen müssen. Darüber hinaus kann auf eine vierzehntägige oder wöchentliche Zahlung umgestellt werden, wenn z.B. der Verdacht besteht, dass sich Betroffene nicht allein in Stolberg aufhalten. Außerdem ist die Möglichkeit gegeben, die Leistung oder Anteile in Form von Warengutscheinen auszuhandigen.

Im Austausch der Sozialämter in der StädteRegion Aachen, wurde deutlich, dass alle Verwaltungen die Einführung einer Bezahlkarte aus den dargelegten Gründen für nicht zielführend erachten. Auch aus Sicht des Amtes für Soziales rechtfertigt der beschriebene Verwaltungsaufwand nicht das unzureichende Ergebnis.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Kosten für die Bezahlkarte nur für einen Zeitraum von zwei Jahren durch das Land übernommen würden und danach vollständig zu Lasten der Kommunen gehen würden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der gesetzlichen Regelung gem. § 4 Abs. 1 AsylbLG („Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“) Gebrauch zu machen und sich gegen die Einführung einer Bezahlkarte auszusprechen.

Die Verwaltung setzte das Thema „Bezahlkarte“ bereits auf die Tagesordnung für die Sitzungsfolge ASG, HA und Rat ab 11.03.2025. Auf Antrag der CDU- und SPD-Fraktion wurde dieser Tagesordnungspunkt jedoch kurzfristig von der Tagesordnung genommen, so dass er nunmehr erneut in die Tagesordnungen der drei Gremien aufgenommen wurde.

Rechtslage:

§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG (NRW))

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Einführung der Bezahlkarte würden Kosten nach zwei Jahren ab Einführung, in unbekannter Höhe entstehen.

Personelle Auswirkungen:

Bei Einführung einer Bezahlkarte würde Personal in Amt 50 in erheblichen Ausmaß gebunden.

Anlage/n:

Informationsveranstaltungen Bezahlkarte MKJFGFI-Kommunen

I. V. Michael Ramacher
Beigeordneter